



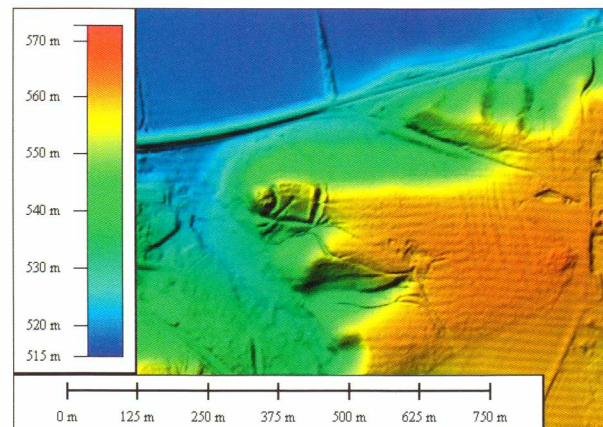
Gräberfeld der Bajuwarenzeit bei Bergkirchen, Lkr. Dachau: Teile der frühmittelalterlichen Frauentracht sowie zeichnerische Dokumentation des archäologischen Befundes (6./7. Jh. n. Chr.); Zeichnung: N. Determeyer, H. Maaß, Foto: W. Dinkel für Firma SingulArch, München

2. Befindet sich auf meinem Grundstück ein Bodendenkmal?

Alle bekannten Bodendenkmäler im Freistaat Bayern werden vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) erfasst.

Bodendenkmäler und der Status des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens mit den Gemeinden (Art. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz) sind in stets aktualisierter Fassung im **BayernViewer-denkmal** unter www.blfd.bayern.de abrufbar.

Fluggestützte Erfassung von obertägig noch sichtbaren Bodendenkmälern durch Laserlicht (Airborne Laserscan – ALS): mittelalterlicher zweigieledriger Burgstall „Gegenpoint“ bei Fürstenfeldbruck mit Hohlwegsystemen und Wölbäckern; Abb.: Bayer. Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Checkliste Bauvorhaben und Bodendenkmalpflege

- Frühzeitige Einschaltung der Unteren Denkmalschutzbehörden
- Beratungsgespräch mit Ihrem zuständigen Gebietsreferat des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege
- Anpassung des Planungskonzepts und Kostenermittlung
- Erlaubnis-antrag
- Erlaubnisbescheid der Unteren Denkmalschutzbehörde
- Durchführung der denkmalfachlichen Maßnahme mit Betreuung durch das zuständige Gebietsreferat des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

Wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege!

Aktuelle Informationen und die Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie unter www.blfd.bayern.de.



Steinzeugbrennofen des 19. Jahrhunderts, Aystetten, Lkr. Augsburg; Foto: BLfD

Titelseite: Reste der römischen Zivilbebauung im östlichen Vorfeld des Legionslagers von Regensburg (2./3. Jh. n. Chr.); Foto: BLfD

Impressum

Redaktion: Monika Böck M. A.
Satz und Layout: Susanne Scherff
Druck: Hansa-Print-Service, München

© Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2010

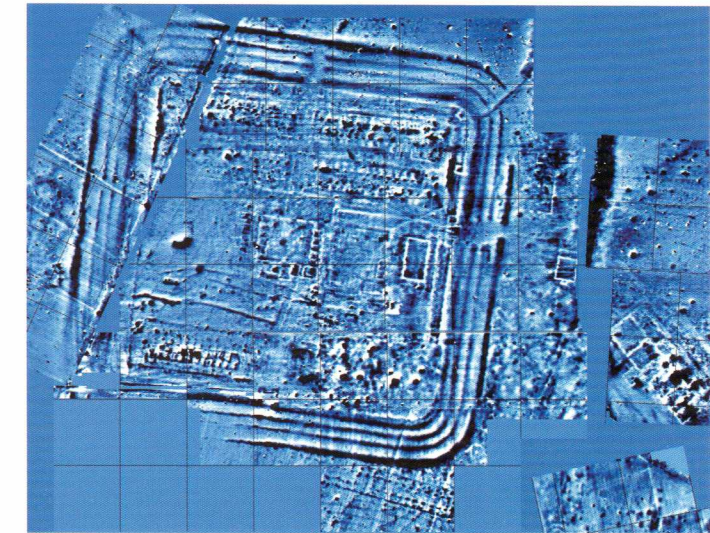
Bauvorhaben und Bodendenkmalpflege

Worauf Bauherren achten sollten



Mit der Bodendenkmalpflege die Geschichte Bayerns entdecken

Bodendenkmäler aus Zeiten mit keiner oder nur lückenhafter schriftlicher Überlieferung sind wichtige Informationsträger, um Lebensräume, Wirtschaft und Handel, soziale Strukturen und Lebensweisen früherer Kulturen zu erfassen und verstehen zu können.



Magnetogramm des römischen Kastells von Ruffenhofen, Lkr. Ansbach, mit Teilen des umgebenden Lagerdorfes (3. Jh. n. Chr.); Abb.: BLfD

1. Bodendenkmäler – Zeugen der Vergangenheit

- Von den Jägern der Alt- und Mittelsteinzeit über die ersten Ackerbauern der Jungsteinzeit zur Ausbildung sozial differenzierter Gesellschaften während der Kupfer- und Bronzezeit
- Von der Welt der Kelten und Römer zu den frühmittelalterlichen Grundlagen der bayerischen Regionen
- Von den bajuwarischen Herzögen zur Industrialisierung und der Zeit des Nationalsozialismus

Die archäologischen Denkmäler Bayerns zeichnen ein komplexes Bild unserer Vergangenheit!

3. Bin ich betroffen?

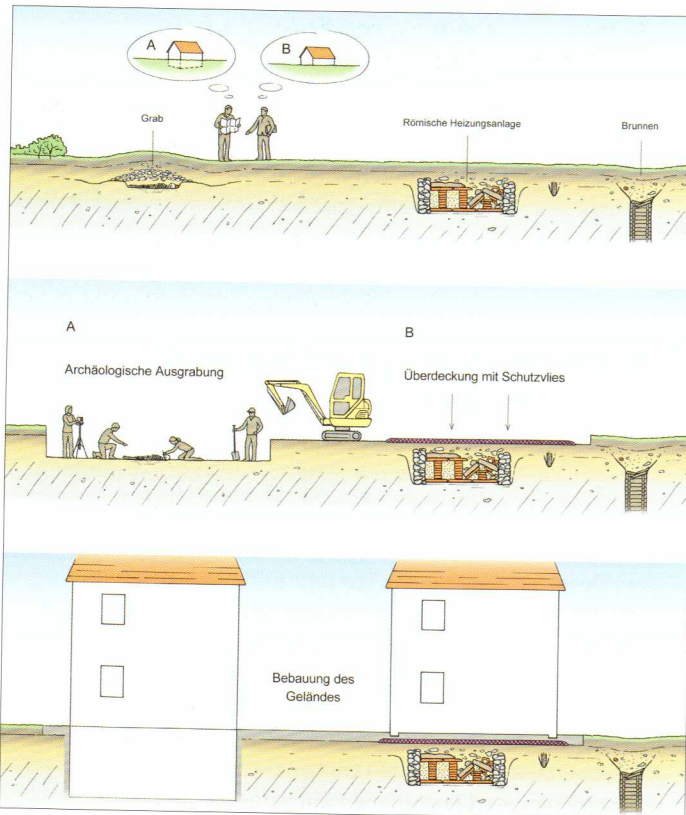
Ein Bodendenkmal bedingt keine neue Rechtslage für die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung eines Grundstücks. Nur bei einer Änderung der Nutzung, vor allem wenn damit tiefer reichende, größere Erdingriffe verbunden sind, bedarf es einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

4. Umplanung oder konservatorische Überdeckung

Bodendenkmäler unversehrt zu erhalten und vor Zerstörung zu bewahren, ist Auftrag und oberstes Ziel der Bodendenkmalpflege!

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät daher im Sinne eines denkmalverträglichen Bauens auch bei der Umplanung von Bauvorhaben und insbesondere bei der konservatorischen Überdeckung von Teilbereichen eines Bodendenkmals.

Archäologische Untersuchung und konservatorische Überdeckung im Vergleich;
Abb.: BLfD



Oberbodenabtrag mit Bagger in Garching, Lkr. München: Bronzezeitlicher Kreisgraben mit zwei Gräbern am Rand und im Zentrum (15.-12. Jh. v. Chr.);
Foto: A. Kowalski für Firma SingulArch, München

5. Wann ist eine archäologische Untersuchung notwendig?

Falls die unberührte Erhaltung des betroffenen Bodendenkmals dem jeweiligen Vorhabensträger nicht in zumutbarer Weise möglich sein sollte, müssen archäologische Ausgrabungen sicherstellen, dass die im Boden enthaltenen Informationen und Gegenstände als historische und kulturgeschichtliche Zeugnisse dokumentiert werden und für die wissenschaftliche Auswertung zur Verfügung stehen.

6. Wie läuft eine archäologische Untersuchung ab?

Die archäologische Untersuchung unter der Leitung eines Archäologen oder Grabungstechnikers erfolgt in zwei Stufen:

Zunächst wird im Bereich des Bauvorhabens die oberste Humusschicht abgetragen (Oberbodenabtrag). Dadurch werden Verfärbungen, die auf Siedlungstätigkeit aus vergangener Zeit hinweisen können (z. B. Gräber, Siedlungsgruben oder Pfostengruben von Holzgebäuden), sowie Mauerzüge sofort erkennbar. Anhand des rasch durchführbaren Oberbodenabtrags werden Art und Umfang der ggf. anschließend notwendigen archäologischen Ausgrabung und Dokumentation verbindlich formuliert.

7. Behörden frühzeitig einschalten

Informationen erteilen die Landratsämter bzw. Stadtverwaltungen als Untere Denkmalschutzbehörden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Behörden ist zu empfehlen, um bereits in der Planungsphase auch das Beratungsangebot durch das zuständige Gebietsreferat beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in Anspruch nehmen zu können. Alle Beratungen durch die Behörden sind kostenlos.

8. Einholung der denkmalrechtlichen Erlaubnis

Im Bereich eines bekannten Bodendenkmals bzw. dort, wo ein Denkmal zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen ist, bedarf ein Eingriff in den Boden der Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes durch die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt, Stadt).

Die **denkmalrechtliche Erlaubnis** muss vom Bauherrn parallel zur Baugenehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden, d. h. sie **wird nicht durch die Baugenehmigung ersetzt**. Im Regelfall werden die Bauverwaltungen der Kommunen den Bauherren frühzeitig auf die archäologische Relevanz des Bauvorhabens aufmerksam machen.

Zu den erlaubnispflichtigen Erdarbeiten gehören u. a.: das Errichten von Gebäuden, die Anlage von Verkehrsflächen und Parkplätzen, Gräben oder Brunnen, die Verlegung von Kanälen oder Leitungen aller Art. Bitte beachten Sie, dass auch das Anlegen von Versorgungsstraßen zur Baustelle sowie weiterer Baustelleneinrichtungen (z. B. Bürocontainer oder Lagerflächen), aber auch die Anlage von Deponieflächen oder die Biotopgestaltung erlaubnispflichtig sein kann, besonders wenn dazu in den Oberboden eingegriffen wird.

9. Wann kann mit dem Bauen begonnen werden?

Die Untere Denkmalschutzbehörde erteilt die denkmalrechtliche Erlaubnis im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Erst wenn Sie die denkmalrechtliche Erlaubnis erhalten und die darin enthaltenen Auflagen erfüllt haben, können Sie mit den Baumaßnahmen beginnen.

10. Wer führt die archäologische Ausgrabung durch?

Archäologische Ausgrabungen werden von qualifizierten Grabungsfirmen durchgeführt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hält ein Verzeichnis der in Bayern tätigen Grabungsfirmen bereit.

11. Wer trägt die Kosten einer archäologischen Untersuchung?

Der Inhaber der denkmalrechtlichen Erlaubnis trägt auch nach ständiger Rechtsprechung die Kosten. Staatliche Förderungsmöglichkeiten bestehen für besondere Maßnahmen zum Denkmalerhalt.



Fundmaterial aus einer mittelalterlichen Latrine in Ingolstadt (16. Jh. n. Chr.);
Foto: Stadtmuseum Ingolstadt

12. Wem gehört das archäologische Fundgut?

Das archäologische Fundgut gehört je zur Hälfte dem Entdecker und dem Eigentümer des Grundstücks (§ 984 BGB). In der Regel erwirbt damit der Bauherr zu 100 % Eigentum an den archäologischen Funden. Im Umgang mit dem erworbenen Eigentum berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.